

SATZUNG DES SQUASH VERBANDES NIEDERSACHSEN e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Name und Sitz des Verbandes:

Der Squash Verband Niedersachsen e. V. mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

§ 2

Zweck des Verbandes:

Der Zweck des SVN ist, den Squash-Sport auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern und seine Interessen im Bundesland Niedersachsen zu wahren.

Der SVN regelt die sportlichen Beziehungen zu den in Niedersachsen tätigen Vereinen und vertritt deren Interessen im Deutschen Squash Verband und wahrt die Interessen des niedersächsischen Squash-Sports nach außen.

Der SVN ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der SVN verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Interessen. Er erstrebt keinen Gewinn.

Etwaige Überschüsse und alle Verbandsmittel sind für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

Der SVN verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft:

§ 4

Mitglieder des SVN sind:

- a) Gemeinnützige Vereine, die sich mit der Ausübung des Squash-Sports befassen und Mitglied im LSB Niedersachsen sind.
- b) Ehrenmitglieder.

§ 5

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 6

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des SVN zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

III. Verbandsorgane:

§ 7

Die Organe des SVN sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

IV. Mitgliederversammlungen:

§ 8

In jedem Jahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung.

Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen allen Mitgliedern mindestens 20 Tage und höchstens 40 Tage vor der Versammlung zugeschickt werden und als Bekanntmachung in den Mitgliederclubs ausgehängt werden.

§ 9

Folgende Punkte müssen auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festlegung der Beiträge und Gebühren

Gewählt werden

- a) der Präsident sowie drei Vizepräsidenten
- b) zwei Revisoren

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Präsident eröffnet die Jahreshauptversammlung, stellt die Anwesenden und die Stimmenzahl fest und lässt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter wählen. Es wird ein Protokoll der Jahreshauptversammlung gefertigt.

§ 11

Außerordentliche Versammlungen des SVN können jederzeit vom Vorstand oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses fordern, einberufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen fünf Tage im voraus per Post eingeladen werden, und zwar unter Angabe von Ort, Zeit und Grund der Versammlung.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Versammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

Jedes Mitglied des Verbandes kann beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit als „dringlich“ anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

§ 14

Jedes Mitglied des SVN hat das Recht, auf der Jahreshauptversammlung Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

§ 15

Mitglieder gemäß § 4 a der Satzung haben Stimmrecht wie folgt:

Bis 25 Mitglieder	= 1 Stimme
26 bis 50 Mitglieder	= 2 Stimmen
51 bis 75 Mitglieder	= 3 Stimmen
76 bis 100 Mitglieder	= 4 Stimmen

für je weitere angefangene 100 Mitglieder je eine weitere Stimme.
Der Stichtag für die Stimmenzahl ist der 01.01. des Geschäftsjahres.

§ 16

Mitglieder gemäß § 4 b der Satzung haben kein Stimmrecht.

§ 17

Ein Mitglied, das auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht hat, kann höchstens so viele Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden, wie es Stimmen hat. Das Stimmrecht kann nur geschlossen ausgeübt werden.

Ein Vertreter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Die Vertreter haben ihre Vertretungsmacht nachzuweisen.

§ 18

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass der Jahresbeitrag bezahlt ist und dass das Mitglied in keiner anderen Weise etwas schuldet.

V. Vorstand:

§ 19

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten sowie dem Vizepräsidenten Jugend. Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 20

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er vertritt den SVN. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass ein Vizepräsidenten nur vertreten kann, wenn der Präsident verhindert ist. Im übrigen vertritt der Präsident den SVN. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein und leitet sie auch. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident.

§ 21

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22

Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn der Präsident es für nötig hält oder wenn zwei der Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 23

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle geführt.

VI. Revisoren:

§ 24

Die Revisoren haben den Finanzbericht des Präsidiums einschließlich sämtlicher Unterlagen, in die ihnen Einsicht zu gewähren ist, auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Revisoren prüfen auch anhand der Protokolle, ob die Verbandsorgane ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit dieser Satzung ausgeführt haben.

VII. Abstimmungen und Wahlen:

§ 25

Beschlüsse der Organe des SVN werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit auf der Jahreshauptversammlung bedeutet Ablehnung. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorstandes.

§ 26

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 27

Steht für ein Amt im Vorstand nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 28

Bei der Wahl der Revisoren auf der Jahreshauptversammlung sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

§ 29

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisoren werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

VIII. Austritt und Ausschließung:

§ 30

Der Austritt eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann nur an den Präsidenten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugehen.

§ 31

Ein Mitglied kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Satzung oder Wettspielordnung des SVN bzw. des Deutschen Squash Verbandes verstößt,
- b) dem Ansehen des deutschen Squashsports schadet,
- c) oder sich eines schweren Verstoßes gegen das Verbot der Gewalt gemäß § 2 dieser Satzung schuldig macht.

IX. Beiträge:

§ 32

Die Mitglieder bestimmen auf der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren.

X. Die Squash-Jugend im SVN:

§ 33

Die Squash-Jugend im SVN führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Einzelheiten sind in der Jugendordnung geregelt.

XI. Schlussbestimmungen:

§ 34

Diese Satzung kann mit 2/3 Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 35

Die Auflösung des SVN kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muss mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandstages beschlossen werden. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind also auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder des Verbandstages zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung des Landesverbandstages ausdrücklich als solcher stehen.

Nach Auflösung des Landesverbandes oder Fortfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation dem Dachverband für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder bzw. der anderen Landesverbände ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

Stand: 14.04.2012